

Satzung über die Einbeziehung einzelner
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Kühmoos (Bereich Kühmoos - Nord)

(Ergänzungssatzung)

Vom 24.03.1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

§ 1

Im Bereich Kühmoos - Nord (südliche Spitzen der Fl.Nrn. 984 und 985 der Gem. Aholming) werden einzelne Außenbereichsflächen gemäß den in den beigefügten Lageplänen M 1:1000 und 1:5000 ersichtlichen Darstellungen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für den in § 1 festgelegten Geltungsbereich eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 24.03.1998



Gemeinde Aholming

Apfelbeck
Apfelbeck

1. Bürgermeister

Gemeinde Aholming

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühmoos (Bereich Kühmoos - Nord) (Ergänzungssatzung)

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.1998 beschlossen, im Bereich Kühmoos - Nord die südlichen Spitzen der Fl.Nrn. 984 und 985 der Gem. Aholming, die bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt und damit dem Außenbereich zuzuordnen sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Einzelheiten sind den der Ergänzungssatzung beigelegten Lageplänen zu entnehmen.

Der umliegende Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.


Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist Wohnbebauung vorgesehen.

Der bestehende Ortsrand wird durch die geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, er erfährt vielmehr eine sinnvolle Abrundung. Zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin kann durch grünordnerische Maßnahmen, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, eine Abschirmung geschaffen werden.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die straßenmäßige Erschließung ist gesichert. Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist möglich.

Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs (Wohnbebauung) entsprechend geprägt. Der allgemeine Grundsatz des § 34 BauGB, wonach sich die Neubebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen hat, wird erfüllt.

Aholming, den 22.01.1998


(Apfelbeck)
1. Bürgermeister

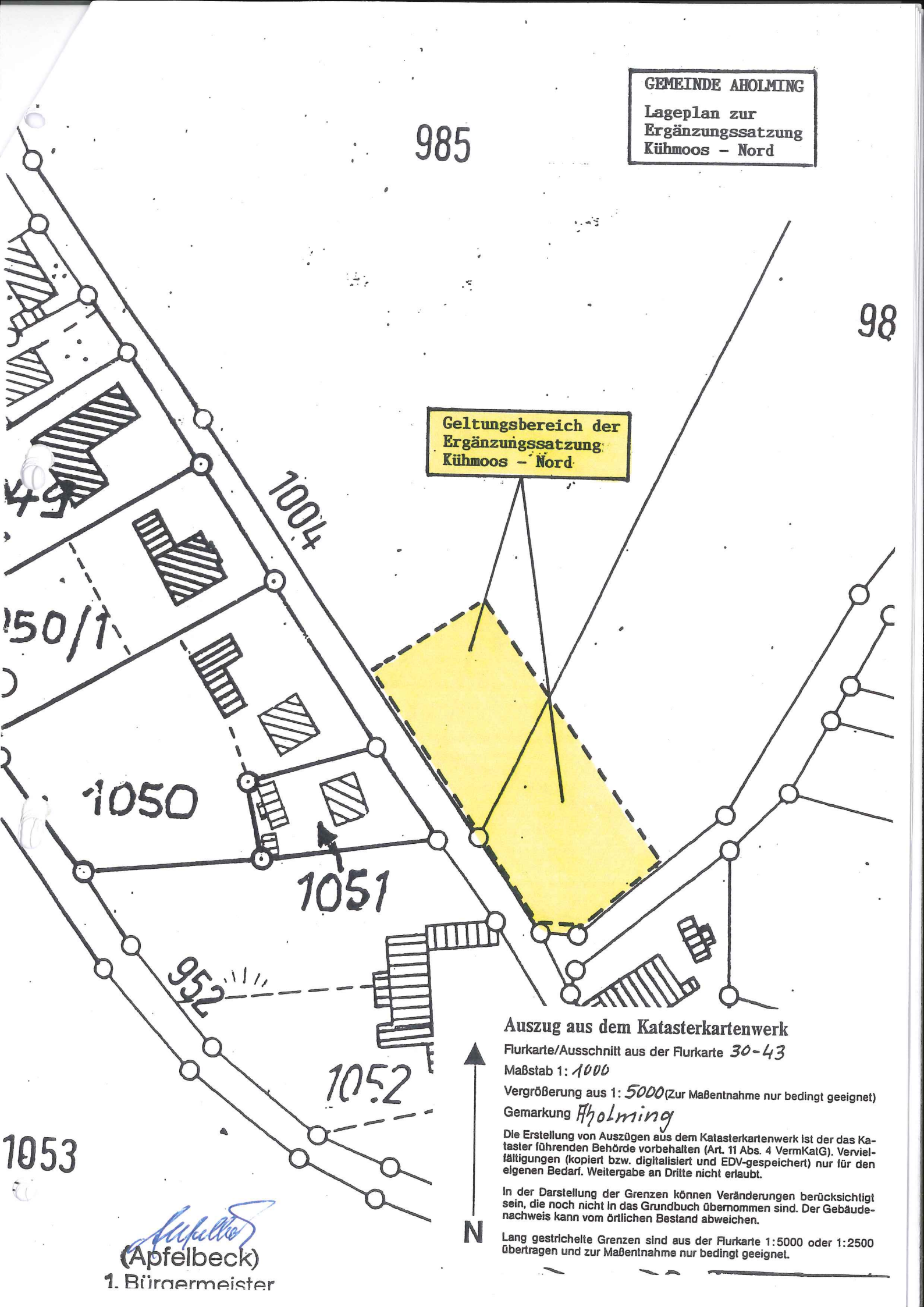
GEMEINDE AHOLMING

Lageplan zur
Ergänzungssatzung
Kühmoos - Nord

985

98

Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung
Kühmoos - Nord



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 30-43

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Aholming*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

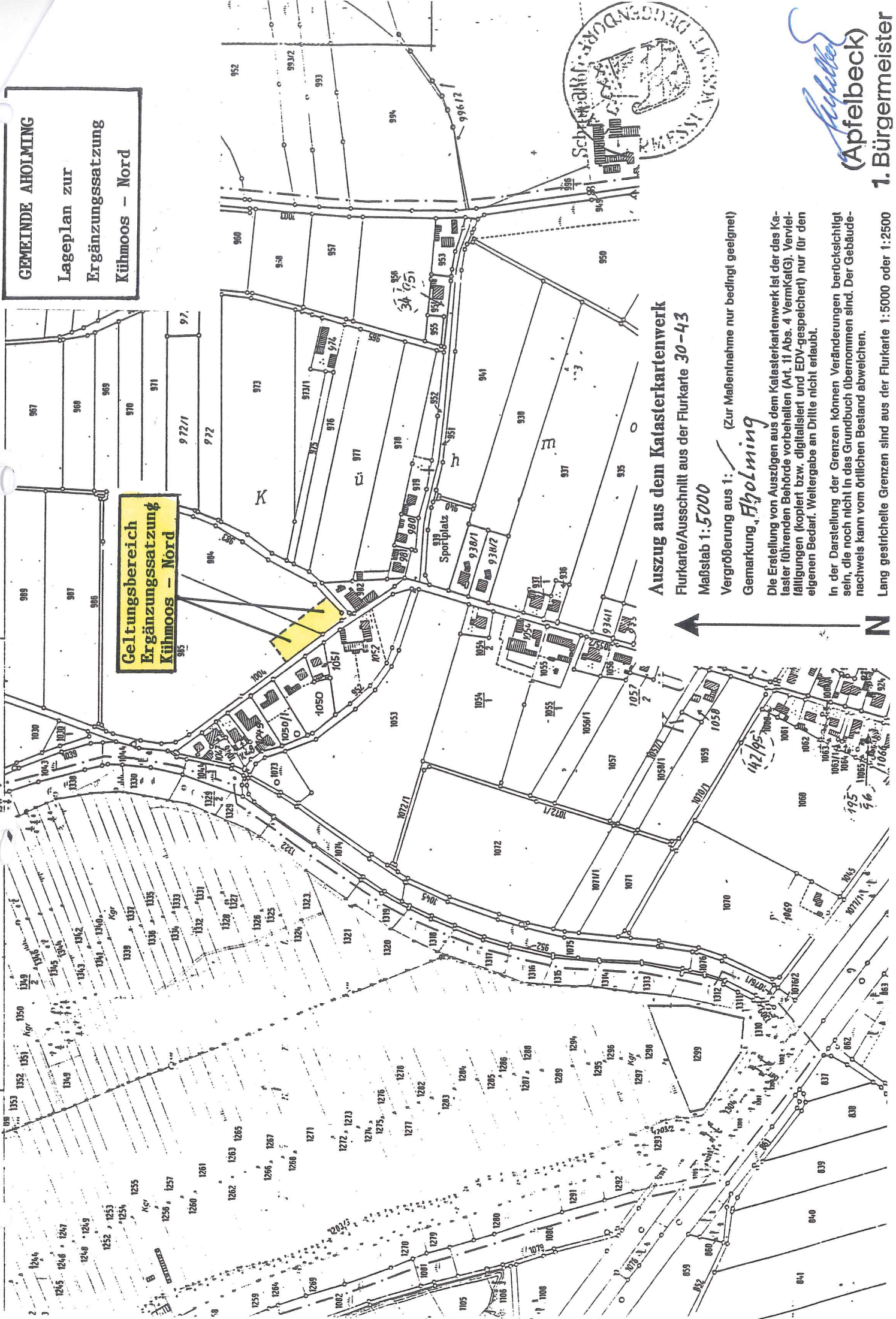
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Apfelbeck
(Apfelbeck)

1. Bürgermeister



GEMEINDE AHOLMING
 Lageplan zur
 Ergänzungssatzung
 Kühmoos - Nord

**Geltungsbereich
 Ergänzungssatzung
 Kühmoos - Nord**

**Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 30-43**

Maßstab 1:5000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung „*Flörling*“

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKat(G). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500

Apfelbeck
(Apfelbeck)

1. Bürgermeister

GEMEINDE AHOLMING

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die vorstehende Satzung wurde am 24.03.1998

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2,
94527 Aholming, auf Zimmer 2 zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.03.1998

angeheftet und am 16.04.1998

wieder entfernt.

Aholming, den 17.04.1998

Gemeinde Aholming


Axel Beck
1. Bürgermeister



Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.03.1998 beschlossene Ergänzungssatzung ist dem Landratsamt Deggendorf vorgelegt worden.

Das Landratsamt Deggendorf hat die Satzung mit Schreiben vom 19.03.1998 - GZ 40-610-1 Bru/wa - gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB **genehmigt**.

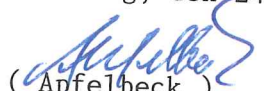
Die Satzung kann bei der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 (BGBl. I, S 2081) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aholming, den 24.03.1998


(Apfelbeck)
1. Bürgermeister

